

Stadtverwaltung Strausberg
Fachbereich Bürgerdienste
Hegermühlenstr. 58
15344 Strausberg

Bearbeiter: **Herr Pilz/ Frau Vsetycek**
SB Gewerbe
Zimmer-Nr.: **1.03/ 1.04**
Tel.-Nr.: **(03341) 381-250/ -242**

Sprechzeiten:

Dienstag 08.30-12.00 + 13.00-18.00 Uhr
Donnerstag 08.30-12.00 + 13.00-16.00 Uhr

Datum:
Az.:

Hinweis-/ Bearbeitungsbogen für die Erteilung einer Erlaubnis (Schaustellungen von Personen)
gemäß § 33 a Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung –GewO–
(z.B. Peep-Shows, Live-Shows, Striptease-Veranstaltungen u.ä.)

Antragsteller (natürliche und juristische Personen):

.....

Betriebssitz:

.....

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. GbR, GmbH i.G. vor Handelsregistereintragung, OHG, KG sowie GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter bzw. Gründer (GmbH i.G.) erforderlich; dies gilt auch hinsichtlich der Kommandisten, sofern sie Geschäftsführungsbefugnis besitzen und damit als Gewerbetreibende anzusehen sind.

Diese Gesellschaften als solche können im Gegensatz zur juristischen Person keine Erlaubnis erhalten.

Folgende Unterlagen sind erforderlich:

Eingangsdatum

- a) **Antrag** (vollständig ausgefüllt) sowie Personalausweis (zur Vorlage)
für Ausländer – uneingeschränkte Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung
sowie aktuelle Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt –
- b) **Aktueller Auszug aus dem Handelsregister** des Registergerichts
(soweit das Unternehmen im Register eingetragen ist. Handelt es sich um eine GmbH & Co. KG,
so ist ein entsprechender Auszug für die GmbH und die KG einzureichen)
- c) **Aktuelles Führungszeugnis** für Behörden gemäß § 30 (5) BZRG **sowie**
aktuelle Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
(bei juristischen Personen sind diese Unterlagen für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschafts-
vertragvertretungsberechtigten Personen – z.B. Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder – beizubringen)
- d) **Auszug aus dem Schuldnerverzeichnis** des Amtsgerichts
(in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten **vier** Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche
Niederlassung hatte)
- e) **Auskunft in Steuersachen** des Finanzamtes
(in dessen Bezirk der Antragsteller einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hat)
- f) **Grundriss der Veranstaltungsstätte im Maßstab 1 : 100**

Rückseite beachten!

Im Erlaubnisverfahren und vor Erlaubniserteilung werden von unserer Behörde beteiligt:

- 1) Das zuständige Amtsgericht, Abteilung Insolvenz (Wohnsitz oder Ort der ehemaligen gewerblichen Niederlassung), in der Regel das Amtsgericht Frankfurt/ Oder, Müllroser Chaussee 55 in 15236 Frankfurt/ Oder – Tel. (0335) 366-0
- 2) Die Wohnsitzgemeinde und/ oder Orte in dessen Bezirk der Antragsteller in den letzten vier Jahren einen Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung hatte

In begründeten Einzelfällen kann ferner die Strafverfolgungsbehörde im Hinblick auf etwaige laufende Ermittlungsverfahren eingeschaltet werden.

- Landkreis MOL/ Außenstelle Strausberg, Bauordnungsamt, Klosterstraße 14 in 15344 Strausberg - Tel.: (03341) 354-0/ -804 oder -829
- Landesumweltamt, Bereich Immissionsschutz, Müllroser Chaussee 50 in 15236 Frankfurt/ Oder - Tel.: (0335) 560-3251/ Fax. (0335) 560-3250 - ***(bei lärmintensiven Betrieben/ Vergnügungsstätten, wenn eine Auflage zum Schutz gegen Lärmbelästigungen in Betracht kommt)***

Es empfiehlt sich, mit den zu beteiligenden Stellen (gekennzeichnet im Kästchen) und mit uns telefonisch Besichtigungstermine zu vereinbaren und uns die etwaigen Abnahmebescheinigungen/ schriftlichen Zustimmungen kurzfristig vorzulegen!

Sonstiges:

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens sind die Zuverlässigkeit sowie die Vermögensverhältnisse des Antragstellers zu prüfen. **Liegt ein Versagungsgrund vor, so darf die Erlaubnis nicht erteilt werden** (z.B. kann beim Vorliegen bestimmter einschlägiger Verurteilungen im Regelfall die Unzuverlässigkeit des Betroffenen angenommen werden, u.a. bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten **gegen Leben, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum**).

Die Erlaubnis zur Schaustellungen von Personen darf - unabhängig von der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit erst erteilt werden, wenn die bedenkenfreien Äußerungen der zu beteiligenden Stellen vorliegen.

Die Erlaubnis ist zu versagen (§ 33 a Abs. 2 GewO), wenn

1. ***Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt;***
2. ***zu erwarten ist, dass die Schaustellungen den guten Sitten zuwiderlaufen werden oder***
3. ***der Gewerbebetrieb im Hinblick auf seine örtliche Lage oder auf die Verwendung der Räume dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder sonst erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit befürchten lässt.***

Gebühren (Rechtsgrundlage):

Für die Erlaubnis sind Verwaltungsgebühren entsprechend der gültigen Gebührenverordnung zu entrichten.

[§ 1 der Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (MWEGebO) vom 14.01.2011 (GVBl. II Nr. 7 – veröffentlicht am 19.01.2011)]